

Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf der Fraktion von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Hessisches Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Open Data - Gesetz – HODaG) - Drucksache 20/10379**
<https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/9/10379.pdf>

Gliederung

- Einleitung
- OpenData ist etwas für die Mächtigen - Transparenz und Informationsfreiheit etwas für die Ohnmächtigen
- Datenschutzrechtliche Fragestellungen
- Nicht nur Open Data – Hessen benötigt ein Landes-Transparenzgesetz
- Schlußbemerkung

Einleitung

„Daten und Informationen sind wertvolle Ressourcen in einer modernen Gesellschaft... Offene Daten (Open Data)... können Impulse für wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen geben und neue Möglichkeiten der digitalen Teilhabe und der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft eröffnen. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und Startups, bieten offene maschinenlesbare Daten große Potenziale für innovative Geschäftsmodelle.“

Mit diesen Sätzen - sie stehen am Beginn der Gesetzesbegründung - wird der wesentliche Zweck des Hessischen Gesetzes über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Open Data - Gesetz – HODaG) deutlich. Es handelt sich um ein Gesetz zur Förderung privatwirtschaftlicher Interessen; nicht aber darum, die Transparenz der öffentlichen (Landes-)Verwaltung für alle Bürger*innen des Landes zu erhöhen.

Uns stellt sich die Frage: **Ist diese Einseitigkeit so gewollt?**

OpenData ist etwas für die Mächtigen - Transparenz und Informationsfreiheit etwas für die Ohnmächtigen

Mit dieser Feststellung wird aus bürgerrechtlicher Sicht der Kern des Problems benannt:

- **Das Open Data - Gesetz** soll denjenigen, die dazu finanziell, technisch und organisatorisch in der Lage sind, ermöglichen, die bei den Landesbehörden anfallenden „*Rohdaten*“ für eigene – auch privatwirtschaftliche Zwecke – zu nutzen. Dies auch ohne dass dafür Gebühren oder andere Geldleistungen verlangt werden.
- **Das Informationsfreiheitsrecht** – normiert in den §§ 80 – 89 HDSIG – kennt diese Großzügigkeit nicht. Weder in der unbegrenzten Bereitstellung von Informationen (siehe dazu die Ausnahmeregelungen in § 81 HDSIG) noch in der Kostenregelung für Auskünfte (§ 88 HDSIG).

Nach dem derzeitigen Entwurf können auch die kommunalen Gebietskörperschaften Daten entsprechend bereitstellen. Ein neuerlicher Rechtsakt, z. B. eine Satzung, ist dazu aber nicht erforderlich.

Dazu **zwei Fragen**:

- Warum sollen bei OpenData die kommunalen Gebietskörperschaften von einer Satzungspflicht befreit werden, wenn sie die bei ihnen vorhandene Datenbestände für OpenData bereitstellen möchten? Die Antwort: Weil die Verfasser*innen des Gesetzentwurfs wissen, dass diese Art der Offenlegung flächendeckend Jahrzehnte auf sich warten ließe.
- Das wirft die nächste Frage auf: Warum ist die Mehrheit des hessischen Landtags bereit, bei der Transparenz der kommunalen Gebietskörperschaften diese Verzögerung bewusst in Kauf zu nehmen?

Datenschutzrechtliche Fragestellungen

Hier ist auf eine gewisse Inkonsistenz im Gesetzentwurf zu verweisen.

In der Problembeschreibung wird zu Beginn festgestellt: *„Im Rahmen ihrer gesetzlichen Auftragserfüllung erzeugen die Behörden des Landes in einem erheblichen Umfang **nicht personenbezogene Rohdaten**. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und Startups, bieten offene maschinenlesbare Daten große Potenziale für innovative Geschäftsmodelle.“*

In § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs wird dann aber von Daten gesprochen die *„nicht personenbezogen oder **nach einer erfolgten vollständigen Anonymisierung nicht mehr personenbezogen sind**.“* Weder aus dem eigentlichen Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung geht hervor, aus welchen Bereichen ggf. personenbezogene Daten anonymisiert und danach als Offene Daten bereitgestellt werden sollen.

In § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs wird gefordert: *„Bei einer erfolgten Anonymisierung von Daten mit dem Ziel, deren Personenbezug auszuschließen, ist eine Datenschutzfolgeabschätzung durchzuführen.“* Dies ist im Grundsatz zu begrüßen. Da aber

- in § 2 Ziffer 8 „Anonymisierung“ von Daten definiert ist als *„ein Prozess, durch den personenbezogene Daten in einer Weise geschützt werden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann“* dabei aber festgelegt werden soll, dass *„eine natürliche Person identifizierbar (ist), wenn sie unter Berücksichtigung aller Mittel, die von der verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen **wahrscheinlich** genutzt werden, um die Identität der natürlichen Person direkt oder indirekt zu ermitteln“*,
- mit § 4 Abs. 3 geregelt werden soll *„Veröffentlichte Daten sollen dauerhaft bereitgestellt werden“*;
- mit § 5 Abs. 3 festgelegt werden soll, dass *„eine Haftung der Träger der öffentlichen Verwaltung aufgrund dieses Gesetzes oder für Schäden, die durch die Weiterverwendung*

oder Nutzung von aufgrund dieses Gesetzes bereitgestellter unbearbeiteter Daten verursacht werden, ist ausgeschlossen“

erscheint der Schutz personenbezogener Daten, die durch Fahrlässigkeit unzureichend anonymisiert oder durch kriminelle Energie oder künftig durch technologische Neuerungen re-**individualisiert** werden, nicht ausreichend gewährleistet zu sein. Dies haben die Verfasser*innen des Gesetzentwurfs bereits selbst erkannt.

Über anonymisierte Daten muss nach Art. 35 DSGVO gerade keine Datenschutzfolgenabschätzung erfolgen. Gegenstand der hier angeführten Datenschutzfolgenabschätzung kann aus diesem Grund nur die Frage nach der erfolgreichen und nachhaltigen Anonymisierung der zu veröffentlichenden Daten sein. Der Haftungsausschluss darf für nicht richtig oder nicht nachhaltig anonymisierte Daten gerade nicht greifen. Eine entsprechende Klarstellung muss ergänzend in § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs aufgenommen werden.

Hinzu kommt, dass Daten aus anderen Quellen mit den Daten nach dem Hessischen OpenData-Gesetz abgeglichen werden können. Auch erfolgreich anonymisierte Daten laufen Gefahr, durch diesen Abgleich re-individualisiert zu werden. Daher muss in einer weiteren Haftungsklausel ergänzt werden, dass die Verarbeiter*innen bzw. Nutzer*innen so gewonnener personenbezogener Daten zur Verantwortung gezogen werden können.

Dass die Verknüpfung unterschiedlichster Datenbestände Möglichkeiten zur Re-Anonymisierung und Re-Personalisierung bietet, darauf hat [Prof. Dr. Dominique Schröder](#) vom Lehrstuhl für angewandte Kryptographie (ChaAC) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in einem [Sachverständigen Gutachten zum Schutz medizinischer Daten](#) vom 25.04.2022 hingewiesen. Wenige Daten wie Wohnort, Alter und Diagnose können ausreichen, um einzelne Personen identifizieren zu können, selbst wenn die Daten zuvor anonymisiert wurden.

Nicht nur Open Data –

Hessen benötigt auch ein Landes-Transparenzgesetz

Informationsfreiheit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung sind für die Bürger*innen dieses Landes mehr als unzureichend geregelt. Dies wird an mehreren Parametern deutlich.

- Wer von hessischen Behörden Einblick in Dokumente fordert, beißt oft auf Granit: Zu wenig Transparenz, zu viele Ausnahmen vom Recht auf Information. Das stellen die Verfasser*innen des [Transparenzrankings 2021](#) fest. Im Ranking der Bundesländer mit Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetzen liegt Hessen mit seinem seit 25.05.2018 geltenden Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (§§ 80 – 89 HDSIG) weit abgeschlagen auf dem letzten Platz. Lediglich Bayern und Niedersachsen sind – da ohne entsprechende landesgesetzliche Regelungen – in der Bewertung noch hinter Hessen versammelt.
- Was besonders ins Gewicht fällt: Auf der Grundlage des [§ 81 HDSIG](#) sind große Teile der öffentlichen Verwaltung in Hessen, darunter alle kommunalen Gebietskörperschaften, aus dem Geltungsbereich des HDSIG ausgenommen.
- „*Mit Abstand am schlechtesten ausgestattet ist die Behörde des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit*“, wird in einer aktuellen [Veröffentlichung von FragDenStaat.de](#) zu dem bei den Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder vorhandenen Arbeitskapazitäten festgestellt.

Vordringlich erscheint daher aus bürgerrechtlicher Sicht, dass in Hessen ein Landestransparenzgesetz geschaffen wird, das die unzulänglichen Regelungen in den §§ 80 – 89 HDSIG ersetzt. Der im Oktober 2022 veröffentlichte [Entwurf für ein Landestransparenzgesetz Baden-Württemberg](#), den der frühere Datenschutz- und Informationsfreiheitsbeauftragte von Baden-

Württemberg, Stefan Brink, erarbeitet hat sowie der [Entwurf für ein Bundestransparenzgesetz](#), der im November 2022 von einem zivilgesellschaftliches Bündnis (FragdenStaat, Mehr Demokratie e.V., Transparency International Deutschland u. a.) vorgestellt wurde, stellen für ein Hessisches Landestransparenzgesetz gute Vorlagen dar.

In den beiden Gesetzentwürfen wird u.a.

- ein **Transparenzregister** gefordert, in dem alle amtlichen Informationen veröffentlicht werden sollen, soweit es nicht zwingende rechtliche Gründe für Abweichungen von diesem Gebot gibt und
- zu den **Kosten für Auskünfte** eindeutig festgestellt, dass für Informationsfreiheitsanfragen „keine Kosten (Gebühren und Auslagen) oder sonstigen Entgelte erhoben“ werden.

Schlußbemerkung

Durch die Regelung in § 81 Abs. 1 Ziffer 7 HDSIG sind die kommunalen Gebietskörperschaften aus dem Geltungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes ausgenommen, soweit sie nicht durch Satzung bestimmen, dass die in den §§ 80 – 89 HDSIG geltenden Regelungen auch für sie Geltung haben. Von dieser Möglichkeit haben bisher nur sehr wenige Städte und Landkreise Gebrauch gemacht; und das häufig in einer Form, dass die im Gesetz vorhandenen Rechte anfragender Bürger*innen in den Satzungen noch weiter zu Lasten von Informationsfreiheit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung minimiert (z. B. nur auf Bürger*innen der jeweiligen Kommune beschränkt) wurden.

Die Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** hat im Dezember 2019 einen ersten Entwurf einer Informationsfreiheitsatzung für hessische kommunale Gebietskörperschaften erarbeitet und veröffentlicht. Auf Grund von Rückmeldungen aus der Bürgerschaft, aber auch von Kommunalpolitiker*innen, wurde der Entwurf überarbeitet und im Februar 2023 in einer Neufassung veröffentlicht. Die Neufassung ist als Anlage beigefügt und Teil unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessisches Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Open Data - Gesetz – HODaG).

Anhang:

Mustersatzung Informationsfreiheit für Städte und Gemeinden, Landkreise, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts und kommunale Zweckverbände in Hessen (Vorschlag der Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** - <https://ddrm.de/>)

dieDatenschützer Rhein Main sind

- eine Gruppe des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (<http://vorratsdatenspeicherung.de/>),
- Partner der Aktion: „Stoppt die e-Card!“ (<http://www.stoppt-die-e-card.de/>),
- Partner des Frankfurter Bündnis gegen TTIP, CETA und TISA (<https://tipstoppenffm.wordpress.com/>) und
- Partner des Vereins Patientenrechte und Datenschutz (<https://patientenrechte-datenschutz.de/patientenrechte-und-datenschutz/ueber-uns/>).

Hervorgegangen ist die Gruppe aus der Volkszählungsbewegung „11gegenZensus11“.

Die aktuellen Arbeitsschwerpunkte sind ein unabhängiges Frankfurter Datenschutzbüro, die Videoüberwachung des öffentlichen Raums und von politischen Aktivitäten (Demonstrationen und Kundgebungen), die Telematik-Infrastruktur im Gesundheitswesen, die Vorratsdatenspeicherung, die Informationsfreiheit bzw. die Transparenz staatlichen Handelns sowie weitere Datenschutzthemen.

Mustersatzung Informationsfreiheit für Städte und Gemeinden, Landkreise, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts und kommunale Zweckverbände in Hessen

(Vorschlag der Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main**)

Neufassung Stand: Februar 2023

Transparenz- und Informationsfreiheitssatzung

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen der Stadt / der Gemeinde, des Landkreises, der Anstalt / Stiftung öffentlichen Rechts, des kommunalen Zweckverbands ... (Name einsetzen) ¹

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Zweck dieser Satzung ist es, die vorhandenen Informationen bei den mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung befassten Stellen der Stadt / der Gemeinde, des Landkreises, der Anstalt öffentlichen Rechts, des kommunalen Zweckverbands ... (*Name einsetzen*) zur Vergrößerung von Transparenz und Offenheit

1. in einem Transparenzregister über ein digitales Transparenzportal nach § 4 (Transparenzpflicht) zu veröffentlichen,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zugänglichmachung nach § 5 (Informationszugang auf Antrag) zu regeln.

§ 2 Gegenstand der Satzung ²

(1) Von der Satzung betroffen sind Informationen der (*Name einsetzen*) einschließlich der Eigenbetriebe. Für Unternehmen, Anstalten des öffentlichen oder privaten Rechts und Zweckverbände der (*Name einsetzen*) gilt diese Satzung auch, soweit ihnen öffentliche Aufgaben der (*Name einsetzen*) übertragen wurden.

(2) Soweit Informationen

1. personenbezogene Daten betreffen,
2. in Verschlussachen enthalten sind,
3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, in deren Offenbarung die oder der Betroffene nicht eingewilligt hat, oder

4. einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegen, sind sie von der Transparenz- und Informationspflicht ausgenommen.

§ 3 Grundsatz

(1) Jede natürliche oder juristische Person hat nach Maßgabe dieser Satzung Zugang zu Informationen nach § 2.

(2) Der Zugang zu Informationen nach § 2 ist auch bei einer anonymisierten Anfrage zu gewähren.

§ 4 Transparenzpflicht

(1) Die / der (*Name einsetzen*) veröffentlicht in einem Transparenzregister über ein eigenes digitales Transparenzportal amtliche Informationen in allen Angelegenheiten der Stadt / Gemeinde, des Landkreises, einschließlich der Eigenbetriebe.

(2) Amtliche Informationen sind alle dienstlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen.³

(3) Stehen Regelungen in § 2 Abs. 2 dieser Satzung einer Veröffentlichung entgegen, sind Schwärzungen im Dokument einer Unterlassung der Veröffentlichung desselben Dokuments vorzuziehen.

§ 5 Informationszugang auf Antrag

(1) Alle nicht bereits nach § 4 veröffentlichten Informationen sind nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag zugänglich zu machen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann wählen, ob ihr oder ihm von die / der (*Name einsetzen*) Auskunft erteilt, Akteneinsicht gewährt oder die Informationsträger zugänglich gemacht werden, die die begehrten Informationen enthalten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Der Antrag kann fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift gestellt werden. In dem Antrag sind die begehrten Informationen zu bezeichnen. Ist der Antrag nicht hinreichend bestimmt und lässt er nicht erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist, hat die auskunftspflichtige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten. Diese Beratungspflicht erstreckt sich auch auf andere Gründe, die einer vollständigen oder teilweisen Versagung des Antrags begründen würden.

(2) Die / der (*Name einsetzen*) beauftragt eine zentrale Stelle als Ansprechperson, bei der die Anträge nach Abs. 1 gestellt werden können. Die / der (*Name einsetzen*) gibt öffentlich bekannt, insbesondere auf ihrem Transparenzportal, zu welchen Zeiten und wie diese Ansprechperson erreicht werden kann. Außer bei der Ansprechperson können die Anträge auch bei jedem Bürgeramt (ggf. andere Bezeichnung) oder direkt bei der auskunftspflichtigen Stelle gestellt werden. Auskunftspflichtige Stelle ist die Stelle, bei der die begehrte Information erwachsen ist. Ist die angerufene Stelle nicht die auskunftspflichtige Stelle, so hat die angerufene Stelle die nach Satz 4 auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und an diese den Antrag unverzüglich weiterzuleiten und die Antragstellerin oder den Antragsteller darüber zu informieren. Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die / der

(*Name einsetzen*) auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen nach Maßgabe des § 2.

(4) Wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt wird, stellt die / der (*Name einsetzen*) während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten dafür zur Verfügung und gestattet die Anfertigung von Notizen.

(5) Die / der (*Name einsetzen*) kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auf die Veröffentlichung in ihrem digitalen Transparenzportal verweisen.

§ 6 Bearbeitung des Antrags

(1) Die / der (*Name einsetzen*) macht die Informationen innerhalb von einem Monat zugänglich.

(2) Stehen Regelungen in § 2 Abs. 2 dieser Satzung einer Veröffentlichung entgegen, sind Schwärzungen im Dokument einer Unterlassung der Veröffentlichung desselben Dokuments vorzuziehen.

(3) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(4) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 7 Schutz öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Die Transparenzpflicht nach § 4 und der Informationszugang auf Antrag nach § 5 bestehen nicht, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erhebliche Nachteile bereiten würde,
2. die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
3. durch die Bekanntgabe der Informationen die Durchführung eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Strafverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, Disziplinarverfahrens, eines Verwaltungsverfahrens, der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder der Erfolg von bevorstehenden behördlichen Maßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde gefährdet werden könnte,
4. durch die Veröffentlichung von Entwürfen von Entscheidungen sowie den Arbeiten und Beschlüssen für ihre unmittelbare Vorbereitung der Erfolg der behördlichen Entscheidung gefährdet werden könnte,
5. es sich um Protokolle vertraulicher Beratungen handelt,
6. sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht,
7. das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit der Verwaltung der / des (*Name einsetzen*) beeinträchtigt oder

8. es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(2) Informationen, die nach Abs. 1 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt bei vertraulichen Beratungen nur für Ergebnisprotokolle. Ist die Information nach Absatz 1 Nr. 2 versagt worden, wird mitgeteilt, ab wann die Geheimhaltung entfallen wird.

§ 8 Trennungsprinzip

Wenn nur Teile der begehrten Information den Schutzbestimmungen nach dieser Satzung unterliegen, werden die übrigen Teile der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 9 Informationsfreiheitsbeauftragte oder Informationsfreiheitsbeauftragter der Stadt/Gemeinde

(1) Die / der (*Name einsetzen*) bestellt eine Informationsfreiheitsbeauftragte oder einen Informationsfreiheitsbeauftragten. An die Informationsfreiheitsbeauftragte oder den Informationsfreiheitsbeauftragten kann sich jede Person wenden, die der Ansicht ist, dass ihre von dieser Satzung gewährten Rechte nicht oder nicht vollständig beachtet worden sind. Auf die Möglichkeit der Anrufung der oder des Informationsfreiheitsbeauftragten hat die nach § 5 Abs. 2 Satz 4 auskunftspflichtige Stelle hinzuweisen. Weitere Rechte der Person bleiben durch die Anrufung der oder des Informationsfreiheitsbeauftragten unberührt.

(2) Im Fall des Abs. 1 Ziffer 2 hat die oder der Informationsfreiheitsbeauftragte das Recht sich direkt an die (Ober-)Bürgermeisterin oder den (Ober-)Bürgermeister, den Landrat oder die Landrätin, die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Anstalt /Stiftung des öffentlichen Rechts oder des Zweckverbands zu wenden. Sie oder er veröffentlicht über die Art und Weise der Umsetzung dieser Satzung einen Tätigkeitsbericht.

(3) Der Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 10 Kosten

Für Tätigkeiten aufgrund dieser Satzung werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) oder sonstigen Entgelte erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am (*Datum einsetzen*) in Kraft.

1 Nur auf Grund der Ausnahmeregelung in [§ 81 Abs. 1 Ziffer 7 HDSIG](#) ist es notwendig, auf kommunaler Ebene (Gemeinde, Städte, Landkreise) Informationsfreiheitsgesetzen in Kraft zu setzen, um Transparenz der Verwaltung und Informationsfreiheit für Bürger*innen sicherzustellen. Von den 26 Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den [417 Städten und Gemeinden](#) in Hessen verfügen derzeit (Februar 2023) lediglich die Landkreise [Groß-Gerau](#), [Marburg-Biedenkopf](#), [Offenbach](#) und [Waldeck-Frankenberg](#); die kreisfreien Städte [Darmstadt](#), [Kassel](#), [Offenbach](#) und [Wiesbaden](#) sowie die Städte [Alsfeld](#), [Bad Soden a. Ts.](#), [Maintal](#) und [Neu-Isenburg](#) über kommunale Informationsfreiheitsgesetze.

2 Viele kommunale Gebietskörperschaften in Hessen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben mehr als 100 [kommunale Zweckverbände](#), einige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und eine Vielzahl privatrechtlich verfasster Unternehmen geschaffen und aus der eigenen kommunalen Verwaltung ausgegliedert. Wo dies der Fall ist, **sind die kommunalen Mandatsträger*innen aufgefordert, zur Sicherstellung von Informationsfreiheit und Transparenz darauf hinzuwirken, dass auch diese Verwaltungseinheiten und Unternehmen, soweit sie kommunale Aufgaben übernehmen, eigene Informationsfreiheitsgesetze in Kraft setzen.**

3 Hier eine beispielhafte - aber nicht abschließende - Aufzählung:

- Satzungen und Verordnungen, Geschäftsordnungen der jeweiligen Gremien, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Aktenplan, Statistiken,
- von der der jeweiligen Organisation abgeschlossene Verträge,

soweit durch die Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten oder sonst rechtlich geschützter Vertraulichkeitsinteressen diese einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen.

- Einladungen zu Sitzungen der jeweiligen Gremien nebst Tagesordnung,
- Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der jeweiligen Gremien incl. der gefassten Beschlüsse,
- Sitzungsvorlagen zu öffentlichen Sitzungen der jeweiligen Gremien,
- Subventions- und Zuwendungsbescheide, Rechnungsprüfungsberichte,
- Haushaltspläne, Stellenpläne, Budgetpläne der jeweiligen Gremien,
- Berichte über Beteiligungen der jeweiligen Organisation an Unternehmen in Privatrechtsform,
- funktionsbezogene Organisations- und Geschäftsverteilungspläne,
- Tätigkeitsberichte von Beauftragten der der jeweiligen Organisation,
- von der der jeweiligen Organisation eingeholte Gutachten,
- Bauleitpläne und Landschaftspläne.